

InfraLeuna GmbH  
Geschäftsführer Dr. Christof Günther  
Am Haupttor  
06237 Leuna

**132. Änderung zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom  
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003  
Hier: Teilstrom 5, InfraLeuna GmbH**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Grund Ihrer Schreiben vom 05. August 2021 und vom 30. Mai 2022 ergeht  
folgender

**132. Änderungsbescheid.**

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung  
vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert  
durch den 130. Änderungsbescheid vom 20. Juli 2021, wird geändert. Die Än-  
derungen betreffen das Kapitel IV.B, Ziffer 5 „Teilströme der InfraLeuna  
GmbH“.

Halle (Saale), 08. August 2022

Ihr Zeichen:  
SI/U, Teichmann-Bro  
Mein Zeichen:  
405.6.6-62631-88-06-22  
Bearbeitet von:

██████████@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████  
Fax: (0345) 514-2798

**Dienstgebäude:**  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

I.

In das Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden in der Ziffer 5, „Teilströme Abwasser der InfraLeuna GmbH“

- a) unter dem neuen Punkt 5.p Festlegungen zum neuen Anlagenkomplex Rückkühlwerk und Deionatanlage WT I getroffen sowie
- b) die abflusswirksame Fläche unter Punkt 5.d durch neu hinzugekommene Flächen geändert.

Entsprechend der Punkte a) und b) werden die genannten Ziffern des Kapitels IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis wie folgt neu gefasst.

Veröffentlichung im Internet

## 5. Teilströme der InfraLeuna GmbH

...

### 5.d Niederschlagswasser aus dem Werkteil I und Werkteil II

Bei der Entwässerung des angeschlossenen Gebietes der InfraLeuna GmbH wird unbelastetes Niederschlagswasser aus den Werkteilen I und II über die Hauptkanäle I und IV (HK I und IV) in die Saale eingeleitet.

#### 5.d.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
unbelastetes Niederschlagswasser Werkteil I von ca. 311.339 m <sup>2</sup> befestigten Flächen in den HK I und IV	3.113,39 l/s
unbelastetes Niederschlagswasser Werkteil II von ca. 479.300 m <sup>2</sup> befestigten Flächen über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E32.8)	4.793,00 l/s
unbelastetes Niederschlagswasser Werkteil II von ca. 5.514 m <sup>2</sup> befestigten Flächen über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E32.26)	55,14 l/s

...

### 5.p Anlagenkomplex Rückkühlwerk und Deionat-Anlage Werkteil I

#### 5.p.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
Abwasser aus dem Rückkühlwerk WT I über Regenwasserleitung Straße 12 und dem HK I zur Saale	350 m <sup>3</sup> /h 7.200 m <sup>3</sup> /d
betriebliches Abwasser aus der Wasseraufbereitung über Regenwasserleitung Straße 12 und dem HK I zur Saale	290 m <sup>3</sup> /h 5.027 m <sup>3</sup> /d

#### 5.p.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf aus der Wasseraufbereitung und am Ablauf des Rückkühlwerks WT I werden folgende Anforderungen an das Abwasser gestellt:

##### 5.p.2.1 Allgemeine Anforderungen

Am Ablauf aus der Wasseraufbereitung und am Ablauf des Rückkühlwerks WT I sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

### 5.p.2.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der Wasseraufbereitung sind nachfolgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	qStP
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	55 mg/l	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	25 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	1,8 mg/l	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l	StP

Am Ablauf des Rückkühlwerks WT I sind nachfolgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	27 mg/l	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	20 mg/l	StP
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	3 mg/l	StP

### 5.p.3 Probenahmestellen

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwasserteilstromes Deionat-Anlage der InfraLeuna GmbH ist an folgenden Stellen zu gewährleisten.

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Ablauf Rückkühlwerk WT I	1500325078
Ablauf Wasseraufbereitung	1500325079

### 5.p.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden wie folgt festgelegt:

Anfallort	Messstellenummer	JSM
Ablauf Rückkühlwerk WT I	1500325078	400.000 m <sup>3</sup> /a
Ablauf Wasseraufbereitung	1500325079	1.464.792 m <sup>3</sup> /a

## II.

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## III.

### **Begründung**

Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 130. Änderungsbescheid vom 20. Juli 2022 zur Einleitung von Abwasser über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale.

Hinsichtlich der hier getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in die Hauptkanäle auch Abwasser eingeleitet wird, das gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) im Zuständigkeitsbereich des LVWA liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit Schreiben vom 16. Juni 2022 erhielten Sie die Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des 132. Änderungsbescheides zu äußern. Mit Schreiben vom 18. Juli 2022 stimmten Sie dem Entwurf des 132. Änderungsbescheides zu. Ihre Anmerkungen wurden bei der Ausfertigung des Bescheides berücksichtigt.

Auf Ihre Schreiben vom 05. August 2021 und 30. Mai 2022 ergeht gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 132. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Mit Schreiben vom 05. August 2021 beantragte die InfraLeuna GmbH mehrere Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003. Im 125. Änderungsbescheid wurden Änderungen hinsichtlich des aktuellen Abwasserkatasters der InfraLeuna GmbH vorgenommen, welche in Ziffer I.1 des o.g. Schreibens dargelegt wurden. Im vorliegenden 132. Änderungsbescheid werden die Anträge gemäß Ziffer II, den „Anlagenkomplex Rückkühlwerk und Deionatanlage“ betreffend, des Schreibens sowie die Präzisierung eben dieser Anträge in Ihrem Schreiben vom 30. Mai 2022 umgesetzt. Über die weiteren beantragten Änderungen im Zuge der Errichtung des Anlagenkomplexes der Bioraffinerie von UPM am Standort Leuna, in Ihrem Schreiben die Ziffer I.2 (Änderungen im Abwasserkataster in Folge der Einleitungen der UPM in die ZAB Leuna, Änderung der Jahresschmutzwassermenge) und die Ziffer III „Einleitungen UPM“ (in den HK IV: Niederschlagswasser, unbelastetes Reinigungswasser der Holzbehandlung)

betreffend, wird im Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. § 2 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) für das Vorhaben „Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage“ der InfraLeuna GmbH zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die InfraLeuna GmbH errichtet im Werkteil I einen Anlagenkomplex zur Bereitstellung von Kühlwasser und Deionat für Abnehmer auf dem Gelände des Standortes Leuna. Das Kühlwasser des zugehörigen Rückkühlwerkes WT I wird dazu in einem Kreislauf zwischen dem Anlagenkomplex der InfraLeuna GmbH und den jeweiligen Abnehmern gefahren. Das Absalzen des Kühlwassers aus dem Kreislauf erfolgt ausschließlich am Ablauf des Rückkühlwerks WT I der InfraLeuna GmbH. Die Sanitisierung des Kühlwassers erfolgt mit Ozon. Ein Hinzufügen von Schädlichkeit durch AOX ist somit nicht gegeben. Die Härtestabilisierung erfolgt mit einem phosphonathaltigen Hilfsmittel (z.B. Aktiphos 8000 der Fa. Kurita Europe GmbH). Zur Entkarbonisierung wird Schwefelsäure eingesetzt. An das Abwasser des Rückkühlwerkes WT I sind die Anforderungen des Anhang 31 AbwV zu stellen. Die Überwachungswerte gemäß Anhang 31 Teil C Nr. 2 AbwV, Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe, wurden antragsgemäß festgesetzt. Festlegungen gemäß Anhang 31 Teil D Nr. 2 bzw. Anhang 31 Teil E AbwV sind nicht zu treffen, da dem Abwasser keinerlei Schädlichkeit durch entsprechende Hilfs- und Betriebsstoffe zugefügt wird. Da im Abwasser mit den in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) genannten Schadstoffen bzw. Schadstoffgruppen CSB,  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  über den dort angegebenen Schwellenwerten zu rechnen ist, kann nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von Überwachungswerten für diese Parameter abgesehen werden. Eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG ist nicht gegeben, da dem Wasser durch dessen Handhabung im RKW WT I über die Eindickung hinaus weitere Schädlichkeit durch die Verwendung von Hilfsstoffen zugefügt wird. Die Festsetzung der Überwachungswerte für CSB,  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  erfolgt antragsgemäß. Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) des Abwassers des RKW WT I wird antragsgemäß auf 400.000 m<sup>3</sup>/a festgelegt.

Die Wasseraufbereitung in der Deionatanlage erfolgt gestuft durch Vorfiltration, Flockung, Ultrafiltration (UF), Umkehrosmose (UO) und Ionenaustausch. Das „Abwasser der Wasseraufbereitung“ besteht aus dem kontinuierlichen Teilstrom Konzentratabwasser der UO und den diskontinuierlichen Teilströmen der Abwässer des Vorfilters, der Rückspülung der UF, des „chemical enhanced backwash“ (CEB) der UF und der Regenerate der Ionenaustauscher. Es erfolgt eine Härtestabilisierung vor der UO durch ein phosphonathaltiges Antiscalant (SERVO ANTISCALE B der Fa. H & E GmbH). Die Abwässer der Regeneration und die der CEB der UF werden vor Einleitung neutralisiert. An das Abwasser der Wasseraufbereitung sind die Anforderungen des Anhang 31 AbwV zu stellen. Die Überwachungswerte gemäß Anhang 31 Teil C Nr. 1 AbwV für abfiltrierbare Stoffe und Anhang 31 Teil D Nr. 1 AbwV für AOX wurden antragsgemäß festgesetzt. Da im Abwasser mit den in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffen bzw. Schadstoffgruppen CSB,  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  über den dort angegebenen Schwellenwerten zu rechnen ist, kann nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4

AbwAG von der Festlegung von Überwachungswerten für diese Parameter abgesehen werden. Eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG ist nicht gegeben, da dem Wasser durch dessen Handhabung in der Deionatanlage über die Eindickung hinaus weitere Schädlichkeit durch die Verwendung von Hilfsstoffen zugefügt wird. Die Festsetzung der Überwachungswerte für CSB,  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  erfolgt antragsgemäß. Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) des Abwassers der Wasseraufbereitung wird antragsgemäß auf 1.464.792 m<sup>3</sup>/a festgelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Durch Ihre Schreiben vom 05. August 2021 und vom 30. Mai 2022 haben Sie Anlass zu der Amtshandlung gegeben. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■

Anlagen: keine

### **Fundstellennachweis**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 Gesetz vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)